

Bescheinigung für den Arbeitgeber

Maßnahmen des Mutterschutz bezüglich Infektionsgefahren bei der Kinderbetreuung		Datum:
Name der Einrichtung:	Tätigkeit:	
Einrichtungstyp: <input type="radio"/> Krippe <input type="radio"/> Kita (3-6) <input type="radio"/> Hort	<input type="radio"/> Grundschule	<input type="radio"/> Schule _____
Mitarbeiterin:	Geburtsdatum:	

Nach dem § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und den §§ 3, 4 und 5 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) sind bei nicht ausreichender Immunität der Schwangeren **Tätigkeitsverbote** oder -einschränkungen bei der Kinderbetreuung vom Arbeitgeber auszusprechen. Auch können Sie auf bestimmte Zeiten der Schwangerschaft **befristet** sein oder nur bei **Vorkommen der Erkrankung** in der Einrichtung nötig sein.

Aufgrund der Immunitätslage¹⁾ sind die folgende Tätigkeitseinschränkungen bzw. -verbote zu beachten (Bitte ankreuzen !):

	Die Tätigkeit kann unter Beachtung des allg. Mutterschutzes fortgesetzt werden
	Keine Betreuung von Kindern < 3 Jahren (für die gesamte Schwangerschaft)
	Keine Betreuung und kein Kontakt zu Kindern unter 6 Jahren für die gesamte Schwangerschaft
	Keine Betreuung und kein Kontakt zu Kindern unter 6 Jahren bis zur 20. Woche
	Kein Umgang mit Kindern bis zum 10. Lj. (incl. Grundschule, Hort)
	Kein Umgang mit Kindern / Jugendlichen bis zum 18.Lj. bis zum Ende der 20. Schwangerschaftswoche
	Keine Betreuung eines bekannt Hepatitis B infizierten Kindes ²⁾

BAD Zentrum Stempel

Unterschrift Betriebsarzt

Weitere Hinweise auf der 2. Seite

→

Zusätzlich sind bei **Auftreten** der folgenden Erkrankungen in der Einrichtung befristete Beschäftigungsverbote zu beachten (**sofern keine Immunität besteht und nicht sowieso ein generelles Beschäftigungsverbot besteht!**): ³⁾

- **Keuchhusten** (Wiederzulassung am 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Hepatitis A** (Wiederzulassung am 29.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Röteln und Ringelröteln** (nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche Wiederzulassung am 30. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall)
- **Masern, Mumps, Windpocken** (betrifft schulische Einrichtungen) zur Wiederzulassung ist der Betriebsarzt zu fragen
- **Scharlach und Influenza:** Beschäftigungsverbot befristet beim Auftreten von Erkrankungen in der Einrichtung bis 1 Woche nach dem letzten Erkrankungsfall. Für die saisonale und die neue Influenza gilt dies nur für Ausbreitungssituationen (regionale Epidemien).

Generell sollten Schwangere wenn möglich den Kontakt mit Blut (nicht nur Hepatitis, sondern auch Aids kann durch Blut übertragen werden) und mit Katzen sowie Katzenkot (Gefahr der Toxoplasmose) vermeiden. In der vorschulischen Kinderbetreuung sollten Schwangere vom Windelwechsel frei gestellt werden. Die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist in jedem Fall zu beachten. Bei gehäuft auftretenden Infektionen (z.B. Durchfallserkrankungen wie Noro-Viren) sind befristetes Beschäftigungseinschränkungen bzw. -verbot zu prüfen, bis diese Erkrankungen sistieren. Betreuung sehr aggressiver Kinder sollte wegen der erhöhten Verletzungsgefahr und des erhöhten Schädigungspotentials nicht erfolgen.

Sollte bei einem empfohlenen Beschäftigungsverbot eine Weiterbeschäftigung mit einer anderen Tätigkeit erwogen werden, so ist auf eine strikte räumliche Trennung zu achten.

- 1) Überprüft werden in der **vorschulischen Kinderbetreuung** Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Ringelröteln und Cytomegalie (CMV). Hepatitis B (HBV) nur bei der Betreuung bekannter weise HBV-infizierter Kinder oder **Behinderteneinrichtungen** bzw. sozialpäd. Sondereinrichtungen. In **Schulen** wird regelhaft Röteln, Windpocken überprüft. Bei Unterricht mit unter 6jährigen auch Masern, Mumps und Ringelröteln. In regelrechtem Umfang dokumentierte Impfungen belegen Immunität.
- 2) bei fehlender Immunität gegen Hepatitis B (→ andere Tätigkeit oder Beschäftigungsverbot)
- 3) Wiederzulassungskriterien basieren auf Empfehlungen der staatlichen Behörden für Arbeitsschutz in den Bundesländern.